

Ordnung über das Auswahlverfahren für den Bachelor-Studiengang Internationale Kommunikation und Übersetzen (IKÜ)

Aufgrund des § 5 Absatz 1 und 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. 1998 S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Niedersächsischen Haushaltsbegleitgesetzes vom 15. Dezember 2005 (Nds. GVBl. 2005 S. 426) sowie § 11 Abs. 5 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung) vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBl. 2005 S. 215) wurde gemäß § 41 Abs. 1 NHG folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

¹Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Bachelor-Studiengang Internationale Kommunikation und Übersetzen (IKÜ) werden nach Abzug der Vorabquoten 90 vom Hundert der Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und 10 vom Hundert der Studienplätze nach Wartezeit vergeben. ²Die vorliegende Ordnung regelt das Auswahlverfahren.

§ 2 Fristen und Form des Antrags

(1) Die Bewerbung für das erste Fachsemester ist jeweils nur zum Wintersemester möglich.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung muss fristgerecht bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist). ²Der Fristablauf bestimmt sich nach der Hochschulvergabeverordnung in der Fassung vom 22. Juni 2005.

(3) ¹Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen. ²Dabei kann es sich um ein schriftliches oder um ein Online-Formular handeln. ³Darüber hinaus sind die im Formular benannten Unterlagen einzureichen.

§ 3 Zuständigkeiten

Das gesamte Zulassungsverfahren wird im Auftrag der Leitung der Hochschule vom Immatrikulationsamt durchgeführt.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und

b) nicht unter die Vorabquoten der §§ 7, 9 und 10 der Hochschulvergabeverordnung in der Fassung vom 22. Juni 2005 (Ausländerquote, Zweitstudienquote, Berufsqualifiziertenquote) fällt.

(2) Die Auswahl unter den eingegangenen Bewerbungen wird aufgrund der in § 5 genannten Auswahlkriterien getroffen.

§ 5 Auswahlkriterien

Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
- b) ¹eine aus den in der HZB ausgewiesenen Halbjahresnoten (bzw. Fachnoten bei Fehlen von Halbjahresnoten) der Fächer Deutsch und Englisch gemäß § 6, Abs. 2 zu bildende Durchschnittsnote. ²Liegt keine Halbjahresnote in Englisch vor, so wird jeweils die Halbjahresnote eines anderen Faches gemäß § 6, Abs. 2 dieser Ordnung herangezogen.

§ 6 Erstellung der Rangliste

(1) ¹Für die Erstellung der Rangliste geht die Durchschnittsnote der HZB so ein, wie sie auf dem Abschlusszeugnis angegeben ist, soweit nicht die Anlage 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen, in Studiengängen, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind (ZVS-Vergabeverordnung) in der Fassung vom 13. Mai 2005 etwas anderes bestimmt. ²ie Umrechnung ausländischer Noten richtet sich nach § 11 Abs. 2 Satz 3 der Hochschul-Vergabeverordnung in Verbindung mit Anlage 2 der ZVS-Vergabeverordnung.

(2) Die Berechnung der Durchschnittsnote aus den Fächern Deutsch und Englisch erfolgt nach dem folgenden Schema:

- a) ¹Zur Berechnung der Durchschnittsnote werden sämtliche Halbjahresnoten (bzw. Fachnoten bei Fehlen von Halbjahresnoten) der letzten beiden Jahrgangsstufen in den Fächern Deutsch und Englisch herangezogen. ²abei werden Noten, die nach dem Punktesystem der staatlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland vergeben wurden, wie folgt umgerechnet:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Note	0,7	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	4,3	4,7	5,0	5,3	6,0

³Benotungen, die von diesem Schema abweichen, sind äquivalent umzurechnen.

⁴Liegt keine Halbjahresnote für Englisch vor, so werden die Halbjahresnoten einer anderen Fremdsprache herangezogen, wobei folgende Reihenfolge einzuhalten ist: 1.) Französisch, 2.) Spanisch, 3.) beliebige andere Fremdsprache, wobei bei ausschließlichem Vorliegen anderer Fremdsprachen, die Noten der besseren Fremdsprache zu wählen sind.

- b) ¹Die Berechnung der Durchschnittsnoten erfolgt, indem die nach a) ermittelten Noten aufsummiert und durch die Anzahl der berücksichtigten Noten geteilt werden. ²Die sich ergebende Zahl wird auf einer Stelle hinter dem Komma berechnet, ohne dass gerundet wird.

(3) ¹Aus den nach Abs. 1 und Abs. 2 ermittelten Durchschnittsnoten wird ein gewichteter Durchschnitt gebildet, indem die Durchschnittsnote nach Abs. 1 (Abiturdurchschnitt) mit dem Faktor 0,7, die Durchschnittsnote nach Abs. 2 (Fächerdurchschnitt Deutsch und Englisch oder andere berücksichtigte Fremdsprache) mit 0,3 multipliziert und die erhaltenen Werte anschließend addiert werden. ²Auf der Grundlage der so ermittelten Durchschnitte wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach § 4 Abs. 1 eine Rangliste erstellt.

(4) ¹Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung erworben haben, geht die gem. Anlage 3 der „Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung“ i. d. F. vom 12. Januar 2001 (Nds. GVBl. Nr. 1/2001, 26.01.2001, S. 4ff) in eine Durchschnittsnote umgerechnete Gesamtpunktzahl des Prüfungsergebnisses mit 70 % in die Berechnung des Ranglistenplatzes ein. ²An die Stelle der gewichteten Fachnoten gem. § 5 Buchst. b) werden die

nach Absatz 2 Buchst. a) in Noten umgerechneten Punktzahlen aus den Prüfungen in Englisch bzw. der Fremdsprache und Mathematik bzw. Biologie, ggf. einer anderen Naturwissenschaft des Allgemeinen Teils der Prüfung herangezogen und gehen mit 30 % in die Berechnung des Ranglistenplatzes ein.

(5) ¹Bei Rangleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach Wartezeit in Verbindung mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ²Besteht danach noch Rangleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer einen Dienst nach § 6 der Hochschulvergabeverordnung in der Fassung vom 22.06.2005 geleistet hat und nachweist, dass der Dienst beendet ist oder spätestens zwei Wochen nach Ablauf der in § 2 Abs. 1 benannten Frist beendet sein wird. Im Übrigen entscheidet das Los.

§ 7

In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007.